

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Horst Meierhofer, Michael Kauch, Angelika Brunkhorst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/4895 –**

Rechtliche Rahmenbedingungen für die Ablagerung von CO₂

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Rahmen der Technologien CO₂-armer Kohleverstromung (CCS – „Carbon Dioxide Capture and Storage“) spielt die Ablagerung von Kohlendioxid in tiefen geologischen Formationen eine zentrale Rolle. Sowohl das Abfallrecht als auch das Bergrecht sowie unter Umständen auch das Wasserrecht werden in diesem Zusammenhang als grundsätzlich geeignete Rechtsregime angesehen bzw. diskutiert. Allerdings wirft die konkrete Anwendbarkeit des Abfall-, Berg- oder Wasserrechts auf die CO₂-Ablagerung komplexe rechtliche Fragen auf. Ferner stellt sich die Frage nach dem Vorhandensein adäquater Haftungsnormen im Fall von Leckagen.

Das Umweltbundesamt stellt in dem Positionspapier „Technische Abscheidung und Speicherung von CO₂ – nur eine Übergangslösung“ jedenfalls fest, dass die heute existierenden nationalen und internationalen Rahmenbedingungen zu einer Zeit entwickelt worden seien, als mögliche Rechtsfragen im Zusammenhang mit einer Abscheidung und Ablagerung von CO₂ noch nicht relevant und regelungsbedürftig gewesen seien. Dies habe zur Folge, dass viele nationale und internationale Rechtsregime entweder überhaupt nicht anwendbar seien oder ihre Anwendung zumindest umstritten sei. Auch eine Stellungnahme, die beispielsweise das „Öko-Institut e. V.“ zu diesem Thema im Rahmen einer Expertenanhörung durch den Unterausschuss des Deutschen Bundestages am 7. März 2007 abgegeben hat (Ausschussdrucksache 16(16)225), gelangt zu der Einschätzung, dass unter anderem bei der Errichtung und beim Betrieb der Ablagerungsanlagen sowie im Bereich des „Nachbetriebs“ der Anlagen rechtliches Neuland zu betreten sei, zumal sich der betreffende Ablagerungszeitraum über mehrere tausend Jahre erstrecke. Die derzeitigen Regelwerke müssten geeignet weiter entwickelt werden.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die in Deutschland derzeit geltende Rechtslage im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb sowie den Nachbetrieb von CCS-Ablagerungsstätten?

Die technische CO₂-Abscheidung und -Ablagerung ist noch eine relativ junge Technik. Aus umwelt- und klimapolitischen Gründen sieht die Bundesregierung einen Mehrwert in der Entwicklung und Realisierung der Technik. Gleichzeitig sind Regelungen für eine finanzielle und organisatorische Vorsorge sowie einen ordnungsgemäßen Speichernachbetrieb zur Gewährleistung einer langfristigen Speichersicherheit notwendig. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass diese Aspekte bei der Entwicklung eines geeigneten Rechtsrahmens zu berücksichtigen sind. Vor diesem Hintergrund prüft die Bundesregierung, welche Rechtsregime der Anpassung bedürfen. Dazu gehört auch die Prüfung des Abfall-, Berg- und Wasserrechts sowie die Prüfung einer geeigneten Rechtsform von CO₂-Ablagerungsstätten.

2. Ist für diesen Regelungsbereich nach Auffassung der Bundesregierung das derzeit geltende deutsche Abfallrecht oder vielmehr das Bergrecht einschlägig, inwieweit ist bei der Ablagerung in salinen Aquiferen nach derzeitiger Rechtslage eine wasserrechtliche Erlaubnis möglich und wie begründet die Bundesregierung ihre Einschätzung?

Siehe hierzu die Antwort zu Frage 1.

3. Welche Rechtsnormen bzw. Rechtsgebiete müssten im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb sowie den Nachbetrieb von CCS-Ablagerungsstätten nach Auffassung der Bundesregierung im Einzelnen und in welcher konkreten Hinsicht modifiziert oder geschaffen werden?

Siehe hierzu die Antwort zu Frage 1.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung die rechtliche Situation hinsichtlich der Ablagerung von CO₂ auf europäischer Ebene und sieht die Bundesregierung an dieser Stelle Handlungsbedarf?

Die Europäische Kommission hat am 10. Januar 2007 die „Mitteilung der Kommission über nachhaltige Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen: Ziel: Weitgehend emissionsfreie Kohlenutzung nach 2020“ veröffentlicht und angekündigt, bis Ende 2007 einen Entwurf zur Regulierung der technischen CO₂-Abscheidung und -Ablagerung vorzulegen. Die Bundesregierung sieht Regelungsbedarf auf Europäischer Ebene und begrüßt die Anstrengungen der Europäischen Kommission zur Schaffung eines geeigneten Rechtsrahmens.

5. Wenn nein, weshalb nicht, und wenn ja, in konkret welcher Hinsicht sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf auf europäischer Ebene, und in welchem Sinne und mit welchen Zielvorstellungen gedenkt sie ggf. auf bevorstehende Regelungen Einfluss zu nehmen?

Gegenwärtig führt die EU-Kommission ein Online-Konsultationsverfahren „Capturing and storing CO₂ underground – Should we be concerned?“ durch, das am 16. April 2007 endet. Die Bundesregierung hält es für sinnvoll die Ergebnisse dieses Verfahrens abzuwarten.

6. Hält es die Bundesregierung für sinnvoll und möglich, ein nationales CCS-Gesetz für eine integrierte und eigenständige Regelung zu schaffen, das alle Fragen von der CO₂-Abscheidung über die Einlagerung, den Transport und die Einbringung in die Lagerstätten bis zur Sicherung der Lagerstätten umfasst?

Wenn ja, warum, und wenn nein, warum nicht?

Siehe hierzu die Antwort zu Frage 1.

7. Hält es die Bundesregierung für sinnvoll, eine EU-weite CCS-Rechtsetzung für eine integrierte und eigenständige Regelung zu schaffen, die alle Fragen von der CO₂-Abscheidung über die Einlagerung, den Transport und die Einbringung in die Lagerstätten bis zur Sicherung der Lagerstätten umfasst?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, warum und in welcher Form (Richtlinie oder Verordnung)?

Siehe hierzu die Antworten zu den Fragen 4 und 5.

8. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb sowie den Nachbetrieb von Ablagerungsstätten eine frühzeitige und breite Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Vorgaben der Aarhus-Konvention herzustellen wäre?

Wenn ja, warum, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass eine frühzeitige und breite Beteiligung der Öffentlichkeit einen positiven Beitrag dazu leisten kann, die öffentliche Unterstützung und Akzeptanz der CO₂-Abscheidung und -Ablagerung in der Bevölkerung auf eine solide Basis zu stellen.

9. Müssen insofern Änderungen in der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Öffentlichkeit oder im deutschen Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz vorgenommen werden?

Wenn nein, weshalb nicht, und wenn ja, welche Anpassungen müssen nach Auffassung der Bundesregierung vorgenommen werden?

Siehe hierzu die Antwort zu Frage 1.

10. Welche Rechtsform (privat-/öffentlich-rechtlich) sollten Ablagerungsstätten für CO₂ nach Auffassung der Bundesregierung haben und warum?

Siehe hierzu die Antwort zu Frage 1.

11. Wer sollte nach Auffassung der Bundesregierung für die Überwachung der Ablagerungsstätten für CO₂ zuständig sein?

Siehe hierzu die Antwort zu Frage 1.

12. Inwieweit spielen die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Ablagerung von CO₂ bei der Schaffung eines Umweltgesetzbuches (UGB) eine Rolle?

Siehe hierzu die Antwort zu Frage 1.

13. Welcher gesetzgeberische Handlungsbedarf besteht nach Auffassung der Bundesregierung, um möglichen Leckagen haftungsrechtlich begegnen zu können?

Das Ziel der Verbringung von CO₂ in tiefe geologische Schichten unterhalb der Erdoberfläche oder des Meeresgrundes ist die dauerhafte Trennung des CO₂ von der Atmosphäre. Gleichzeitig sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, geeignete verursachergerechte organisatorische und finanzielle Vorkehrungen zur Gewährleistung langfristiger Speichersicherheit vorzusehen.

14. Hält die Bundesregierung die Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden für ein geeignetes Instrument, um möglichen Leckagen adäquat begegnen zu können, und müsste diese ggf. modifiziert werden?

Wenn ja, warum, und wenn nein, warum nicht?

Siehe hierzu die Antwort zu Frage 1.